

AZ: 03 re-kl / Frau Renkosik

Drucksache Nr.: 0122/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	30.10.2013	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	12.11.2013	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	26.11.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus,
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung der Stadt Neumünster zur
Angemessenheit der Aufwendungen für
die Unterkunft im SGB II- und im SGB
XII-Bereich**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung zur Angemessenheit
der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB
II- und SGB XII-Bereich wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 31201 Grundsicherung für Arbeitsu-
chende SGB II:
Mehraufwendungen 2013/2014 in Höhe von
= ca. 288.000,00 Euro jährlich ab Beginn der
Umsetzung, die innerhalb des Budgets durch
Mehrerträge aus der Beteiligung des Bundes
an den Leistungen für Unterkunft und Heizung
sowie Minderaufwendungen bei einmaligen
Leistungen gedeckt sind.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beriet über diese Vorlage bereits in seiner Sitzung am 21.08.2013 unter der Drucksache Nr. **0049/2013/DS**. Der Vorschlag, im Oktober 2013 eine Sondersitzung unter Hinzuziehung von externen Fachleuten durchzuführen mit dem Ziel, die KdU-Satzung am 26.11.2013 in der Ratsversammlung beschließen zu lassen, wurde einstimmig angenommen.

Zuvor hatte der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 13.08.2013 von der Drucksache Kenntnis genommen.

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss stimmte in seiner Sitzung am 21.08.2013 dem Antrag in der Drucksache einstimmig zu. Da keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, ist eine erneute Vorberatung daher entbehrlich.

Die Drucksache **0049/2013/DS** wurde daraufhin für die Ratsversammlung vom 27.08.2013 von der Verwaltung zurückgezogen und wird nunmehr als neue Vorlage wieder eingebracht.

Begründung:

Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundversicherung für Arbeitsuchende - und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - haben neben dem Regelbedarf Anspruch auf die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII, soweit diese angemessen sind.

Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Angemessenheitskriterium in vollem Umfang der Überprüfung durch die Sozialgerichte. Diese überprüfen, nach welchen Kriterien die Entscheidung getroffen und nach welchen Daten der Maßstab ermittelt wurde.

Bisher werden im Jobcenter Neumünster und im Fachdienst Soziale Hilfen die Kosten der Unterkunft nach der Richtlinie der Stadt Neumünster für die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung in der aktuellen Fassung bewilligt, die jedoch den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) insbesondere deshalb nicht genügt, weil der Berechnung kein sogenanntes **schlüssiges Konzept** zu Grunde liegt und die Mietobergrenzen (MOG) zu niedrig sind.

Auf Grund dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird auch bei den Sozialgerichten in Schleswig-Holstein davon ausgegangen, dass bei Fehlen eines **schlüssigen Konzepts** für die Angemessenheit der Unterkunftskosten die Höchstwerte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 10 % und bei den Heizkosten der jährlich aktualisierte Bundesweite Heizspiegel zu Grunde gelegt werden.

Als Folge des Fehlens eines derartigen **schlüssigen Konzepts** in Neumünster gingen seit 2012 alle Widerspruchs- und Klageverfahren zu den Kosten der Unterkunft mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verloren, sofern die Höchstwerte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 10% unterschritten wurden.

Für die weitere Entwicklung der Unterkunftskosten würde dies bedeuten, dass ohne die Vorlage eines **schlüssigen Konzepts im Rahmen einer zu erlassenden KdU-Satzung** Mehraufwendungen von geschätzten 1,5 Mio. € pro Jahr entstehen würden, weil auf Grund der Rechtsprechung dauerhaft die Werte der Wohngeldtabelle Anwendung fänden.

Zu beachten ist, dass in den bisherigen Sätzen Heizkosten bereits enthalten waren. Zur Vergleichbarkeit werden diese daher bei den Wohngeldsätzen in der folgenden Tabelle mit 1,40 Euro/m² berücksichtigt.

Vergleich bisherige KdU-Richtlinie mit den Sätzen der Wohngeldtabelle (mit Heizkosten):

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	U25	
320,00 €	390,00 €	500,00 €	570,00 €	640,00 €	710,00 €	265,00 €	Alter Satz:
433,00 €	526,20 €	631,90 €	730,60 €	834,80 €	933,50 €	419,00 €	Wohngeldtabelle
113,00 €	136,20 €	131,90 €	160,60 €	194,80 €	223,50 €	154,00 €	Differenz/ Steigerung:
35%	35%	26%	28%	30%	31%	58%	

Die Stadt Neumünster will daher von der in Schleswig-Holstein vorhandenen Satzungs-ermächtigung nach den §§ 22a bis 22c SGB II in Verbindung mit § 2a des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKKG) Gebrauch machen und bestimmen, in welcher Höhe die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind (§ 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II). Diese Satzung gilt nach § 35a Satz 1 SGB XII auch für die Stadt Neumünster als örtlichem Träger der Sozialhilfe.

Die aktuelle Rechtsprechung verlangt, dass ein schlüssiges Konzept die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes widerspiegeln muss.

Da für das Gebiet der Stadt Neumünster kein qualifizierter Mietspiegel vorhanden ist, wurde aus diesem Grunde im Januar 2013 für das Stadtgebiet auf einer breiten empirischen Datengrundlage ein **schlüssiges Konzept** erstellt. Die Datenerhebung für den Wohnungsbestand der Wohnungsgesellschaften und großen privaten Vermieter Neumünsters ist zum Stichtag 01.11.2012 erfolgt. Zusätzlich wurden Angebotsmieten des freien Wohnungsmarktes (ImmobilienScout24, Immonet, im Jobcenter eingereichte Wohnungsangebote sowie die Internetseiten der großen Wohnungsanbieter im Stadtgebiet) in der Zeit von September 2012 bis Januar 2013 erhoben.

Ziel der Erhebung und der Auswertung der Daten ist es gewesen, einen Quadratmeterpreis für Wohnungen des einfachen Standards zu ermitteln; dieser wird dann zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten nach Maßgabe der Produkttheorie mit der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße multipliziert.

Auf zusätzliche Datenerhebungen aus dem Bestand der Leistungsbezieher/innen im SGB II, SGB XII und Wohngeldbereich wurde bewusst verzichtet, um auf eine repräsentative Datenlage der gesamten Einwohnerschaft Neumünsters zugreifen zu können. Für die Datenerhebung wurde auch auf die Unterscheidung von einfacher und guter Wohnlage verzichtet, um einen möglichst großen Bestand von Wohnungen in die Angemessenheitsermittlung einbeziehen zu können. Erhoben wurden folgende anonymisierte Daten zu allen Angebots- und Bestandswohnungen des jeweiligen Vermieters:

- Straße
- Stadtteil
- Wohnfläche
- Zimmeranzahl
- Kaltmiete
- Betriebskosten

- Heizkosten
- Baujahr
- Ausstattung
- energetischer Sanierungszustand

Auf dieser Grundlage wurden Daten für 9.556 Wohnungen erhoben. Auf Grund dieser fundierten Datenlage wurde auf eine zusätzliche Mieterbefragung verzichtet, da diese in vergleichbaren Verfahren nur einen minimalen Rücklauf verzeichnete.

Der Umfang der Stichprobe muss dem Standard entsprechen, der für die Erstellung eines Mietspiegels gilt (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.09 -B 4 AS 18/09 R-). Nach den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswirtschaft herausgegebenen Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln ist bei Tabellenmietspiegeln mit 40 Tabellenfeldern unter Berücksichtigung einer minimalen Felddbesetzung von 30 Wohnungen je Mietspiegelfeld eine Ergebnisstichprobe von 1.200 ausreichend.

Hier wurden 9.485 Wohnungen (unter Nichtberücksichtigung von 71 Wohnungen mit mehr als 100m²) berücksichtigt, die sich über alle Felder, Stadtteile und Baualtersgruppen erstrecken.

Reichen lt. Rechtsprechung für einen Mietspiegel, der zweifelsfrei eine sichere Grundlage für die Bestimmung angemessener Unterkunftskosten im Sinne des § 29 Abs. 1 SGB XII darstellt, Stichproben von unter 10% aus, so muss dies auch für eine sonstige im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II berücksichtigungsfähige Datensammlung gelten; bei einem Gesamtbestand von rd. 24.400 Wohnungen in Neumünster entspricht die Datenerhebung, die diesem Konzept zu Grunde liegt, sogar einem Anteil von 38,9%.

Dieses **schlüssige Konzept** führt zu einer Erhöhung der KdU-Sätze gegenüber der bisher angewandten Richtlinie.

Wie bereits in der obigen Tabelle ist zu beachten, dass bereits bei den bisherigen Sätzen Heizkosten enthalten waren. Zur Vergleichbarkeit werden diese daher ebenfalls bei den neuen Sätzen in der folgenden Tabelle mit 1,40 Euro/m² berücksichtigt.

Vergleich mit den bisherigen Sätzen (mit Heizkosten):

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	U25	
349,00 €	412,00 €	523,00 €	592,00 €	664,00 €	723,00 €	282,00 €	Neuer Satz
320,00 €	390,00 €	500,00 €	570,00 €	640,00 €	710,00 €	265,00 €	Alter Satz
29,00 €	22,00 €	23,00 €	22,00 €	24,00 €	13,00 €	17,00 €	Differenz/ Steigerung
9%	6%	5%	4%	4%	2%	6%	

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen müssen in Folge der neuen Satzung bei 700 Bedarfsgemeinschaften im Bestand, bei denen aktuell nur die angemessenen Unterkunftskosten nach den o. g. Richtlinien anerkannt werden, die Miethöhen angepasst werden. Zusätzlich sind rund 500 Bedarfsgemeinschaften pro Jahr von einem Umzug betroffen, bei denen demzufolge eine Neuberechnung der Unterkunftskosten erfolgt. Insgesamt sind demnach 1.200 Bedarfsgemeinschaften von den höheren Werten der Satzung betroffen.

Bei einer kalkulierten Kostensteigerung von monatlich durchschnittlich angenommenen 20,00 € pro betroffener Bedarfsgemeinschaft ergibt sich somit ein auf das Jahr hochgerechneter Mehrbetrag von **288.000,00 € jährlich** ab Beginn der Umsetzung, der innerhalb des Budgets durch Mehrerträge aus der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Minderaufwendungen bei einmaligen Leistungen gedeckt wird.

Im Auftrage

(Dr. Tauras)
Oberbürgermeister

(Humpe–Waßmuth)
Erster Stadtrat

Anlagen:

Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich